

# Bekanntmachung

## 1. Nachtragssatzung

### zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Süderbrarup

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025. S. 121) sowie der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und Abs. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005. S. 27), zuletzt geänderte durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. 2022 S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Süderbrarup vom 15.10.2025 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Süderbrarup erlassen:

#### Artikel 1

Der § 4 (Steuersatz) Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von dem Hundehalter:
- a. nur ein Hund gehalten wird für diesen (ersten) Hund 90,00 €
  - b. zwei Hunde gehalten werden, zusätzlich für diesen (zweiten) Hund 90,00 €
  - c. drei oder mehr Hunde gehalten werden, zusätzlich für den dritten und jeden weiteren Hund jeweils 90,00 €.
  - d. Die jährliche Steuer für gefährliche Hunde beträgt das Siebenfache der Steuer nach Satz 1.

#### Artikel 2

Diese 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Süderbrarup tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Süderbrarup, den 20. 10. 2025

  
(Bürgermeister)

Aushang am/Internet: 21. 10. 2025

Abzunehmen am/Internet: 29. 10. 2025

